

Landkreis Vorpommern-Greifswald

»Neubau Gefahrenabwehrzentrum GAZ«

Maßnahme 03: Medientechnik Bewerbungsbedingungen

Version: 12.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE DATEN ZUM VERFAHREN/ÜBERSICHT	4
2	VERFAHREN, AUFTRAGSGEGENSTAND	6
2.1	Auftraggeber/Rahmenbedingungen.....	6
2.2	Auftragsgegenstand	6
2.3	Vertragsgrundlage	7
2.4	Bewerbungsbedingungen, AGB, landesrechtliche Vorgaben.....	7
2.5	Losaufteilung.....	7
2.6	Art der Vergabe	7
2.7	Verfahrensablauf.....	8
3	TEILNAHMEWETTBEWERB	9
3.1	Bewerbungs-/Teilnahmefrist.....	9
3.2	Eignungskriterien.....	9
3.3	Eignungsleihe.....	9
3.4	Bietergemeinschaften und Nachunternehmer	10
3.4.1	Bietergemeinschaften	10
3.4.2	Nachunternehmer	10
3.5	Eignungsprüfung mit Begrenzung der Bewerberanzahl	11
4	VERHANDLUNGSVERFAHREN	12
4.1	Wirtschaftlichkeit: Preis und Qualität (Zuschlagskriterien)	12
4.1.1	Zuschlagskriterien.....	13
4.1.2	Bewertungsmethode.....	14
4.2	Erstangebot	15
4.3	Verhandlungen	15

4.4	Angebotsprüfung /-öffnung (4-stufige Wertung)	15
4.5	Zuschlagserteilung / Vertragsschluss	16
5	FORMALIEN UND KOMMUNIKATION	17
5.1	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.....	17
5.2	Nachforderung von Unterlagen	17
5.3	Sprache	17
5.4	Keine Kostenerstattung.....	18
5.5	Vertraulichkeit	18
5.6	Aufbau, Form und Inhalt des Teilnahmeantrages	19
5.7	Form und Inhalt der Angebote.....	19
5.8	Information der unterlegenen Bieter nach § 134 GWB	19

1 Allgemeine Daten zum Verfahren/Übersicht

Vergabestelle:	Landkreis Vorpommern-Greifswald Zentrale Vergabestelle Feldstraße 85a 17489 Greifswald Deutschland
Kommunikation	Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform.
Art der Vergabe:	Vergabe eines Auftrages über die Lieferung, Installation und den Service der Medientechnik für den Neubau Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorangegangenem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV.
Nebenangebote/Varianten:	Nebenangebote (§ 35 Abs. 1 VgV) sind nicht zugelassen.
Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge (Teilnahmewettbewerb):	18.06.2026, 09:00 Uhr
Abgabe:	Interessenbestätigungen können elektronisch in Textform über die Vergabeplattform eingereicht werden.
Öffnung der Teilnahmeanträge:	18.06.2026 , im Anschluss an den Ablauf der Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge. Der Eröffnungstermin ist nicht öffentlich.
Frist zur Abgabe des Erstangebots (Verhandlungsverfahren):	Die verbindliche Frist wird in der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots benannt werden; voraussichtlich: 04.08.2026
Ablauf der Bindefrist für die abzugebenden Angebote:	Die verbindliche Frist wird in der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots benannt werden; voraussichtlich: 01.11.2026

Leistungsbeginn und Leistungszeitraum:	Voraussichtlicher Leistungsbeginn am 01.11.2026 ; die Servicelaufzeit beginnt voraussichtlich am 06.12.2027 und beträgt fünf Jahre.
Erstellung der Teilnahmeanträge und der Angebote:	<p>Für die Erstellung der Teilnahmeanträge sowie der Angebote einschließlich der Erstellung von Entwürfen und Ausarbeitungen wird keine Vergütung gewährt. Die Teilnahmeanträge und die Angebote sind für die Auftraggeber kostenfrei.</p> <p>Die Vergabeunterlagen stehen auf der Vergabeplattform vollständig zum kostenfreien Download bereit.</p> <p>Der vollständige Bekanntmachungstext ist im Supplement zum EU-Amtsblatt (https://ted.europa.eu), auf www.bund.de sowie in der Ausschreibungsdatenbank evergabe-mv.de veröffentlicht; auf den Internetseiten des Landkreises Vorpommern-Greifswald befindet sich ein entsprechender Link zur Vergabeplattform.</p> <p>Eine Registrierung der Interessenten zum Abrufen der Unterlagen ist nicht erforderlich. Allerdings besteht die Möglichkeit einer freiwilligen und kostenfreien Registrierung über die Internetseite evergabe-mv.de für das Auswahlverfahren. Bewerber/Bieter werden hiermit darauf hingewiesen, dass sie für den Fall, dass sie sich nicht registrieren lassen, sich regelmäßig über ergänzende Bieterinformationen informieren müssen (Holschuld des Bewerbers/Bieters). Die Einreichung eines Teilnahmeantrags und späterer Angebote ist nur nach Registrierung auf der Plattform möglich.</p>
Mindest- und Höchstzahl geeigneter Bewerber	<p>Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl gemäß § 51 Abs. 2 VgV liegt, wird der Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber zur Angebotsabgabe auffordert, die über die geforderte Eignung verfügen.</p> <p>Die vorgesehene Höchstzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber wird auf fünf festgelegt.</p>
Weiterer Ablauf:	Die Absendung der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots an die ausgewählten Bewerber erfolgt voraussichtlich am 03.07.2026 . Die Angebotsfrist wird 4 Wochen betragen.

2 Verfahren, Auftragsgegenstand

2.1 Auftraggeber/Rahmenbedingungen

Auftraggeber ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald. Der Eigenbetrieb Rettungsdienst mit der Integrierten Leitstelle (ILS) und die Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt sind Einrichtungen des Landkreises.

Die ILS ist für das gesamte Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald zuständig. Neben der Bearbeitung aller Notrufe für die 112, werden die Krankentransporte im Landkreis disponiert. Zudem ist die Leitstelle in Teilen Ansprechpartner und Vermittler außerhalb der Dienstzeiten der ansonsten zuständigen Ämter und Sachgebiete. Zukünftig soll die Rolle der Leitstelle als ein den Stäben vorgeschaltetes Lagezentrum der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Landkreis gestärkt werden. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Leitstelle ist eine Kooperation mit der Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen so ausgebaut, dass eine teilweise gegenseitige technische Ersetzbarkeit gegeben ist.

In Zusammenhang mit der Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums (GAZ) für den Landkreis Vorpommern-Greifswald, sollen die Räume für die ILS sowie den Führungsstab (FüSt.) neu errichtet werden. In das GAZ ziehen neben ILS und FüSt. die Brandschutzdienststelle des Landkreises mit den Bereichen Vorbeugender und Abwehrender Brandschutz sowie Katastrophenschutz und der Eigenbetrieb Rettungsdienst (Verwaltung, Telenotarztzentrale und ärztliche Leitung des Rettungsdienstes im Landkreis) ein.

2.2 Auftragsgegenstand

Die Ausschreibung umfasst die Beschaffung einer redundanten, IP-basierten Medientechnik (Zentraltechnik, Medienquellen, Mediensenzen, Audio- und Videokomponenten sowie Peripheriekomponenten und Schnittstellen etc.) für das neue Gefahrenabwehrzentrum (GAZ). Die Systemtechnik soll in den zwei Serverräumen und in den jeweiligen Betriebs- und Büroräumen des GAZ geplant, geliefert, aufgebaut, betriebsfertig konfiguriert und in Betrieb genommen werden. Abnahmekriterium ist die erfolgreiche Durchführung von Anwendertests durch den Auftraggeber gemäß eines vom Auftragnehmer erstellten Test- und Abnahmekonzepts. Im Rahmen von Serviceverträgen muss eine Aufrechterhaltung des Betriebes sowie dessen etwaige Wiederherstellung gewährleistet werden. Die genauen Anforderungen werden den Bietern mit Angebotsaufforderung (Verhandlungsverfahren) zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Neubauprojektes Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) wurden insgesamt 6 Vergabeverfahren mit Bezug auf den Umzug der Leitstelle und seinen spezifischen Komponenten aufgesetzt:

- Maßnahme 01 - Umzug und Erweiterung Fa. ISE (ELS)
- Maßnahme 02 - Umzug und Erweiterung Fa. SINUS (KMS)
- **Maßnahme 03 – Medientechnik (vorliegendes Vergabeverfahren)**
- Maßnahme 04 - IP-Notruf, Internet- und TK-Anschlüsse

- Maßnahme 05 - Technische Möblierung
- Maßnahme 06 - IT-Infrastruktur

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme 03 - Medientechnik wird es Abstimmungsbedarf mit den Maßnahmen 01, 02, 05 und 06 geben. Dabei steht insbesondere die Abstimmung von Schnittstellen und Anforderungen an die IT-Netzwerkverbindungen im Fokus.

Nach der Beauftragung des Auftragnehmers beginnt die Realisierungsphase des Projektes, welche mit der mängelfreien Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung abschließt.

In dieser Realisierungsphase sind Auftraggeber, Auftragnehmer und Fachplaner beteiligt. Diese stimmen sich bei regelmäßig stattfindenden Jour-fixe Terminen zum Projektfortschritt, notwendigen Entscheidungen und der weiteren Vorgehensweise ab.

Der Beginn für den operativen Betrieb der Integrierten Leistelle im Neubau des Gefahrenabwehrzentrums ist ab dem **10.08.2027** geplant.

2.3 Vertragsgrundlage

Ein Vertragsentwurf, basierend auf einem „EVB-IT-Systemvertrag“ wird den Bietern mit Angebotsaufforderung (Verhandlungsverfahren) zur Verfügung gestellt. Die Bieter werden aufgefordert, mögliche Anregungen und Änderungshinweise mit Angebotsabgabe aufzuzeigen. Im Einzelnen ist vorgesehen konkrete Verhandlungen über eine vertragliche Fixierung und Umsetzung der Eckpunkte durchzuführen.

2.4 Bewerbungsbedingungen, AGB, landesrechtliche Vorgaben

Die vorliegenden Bewerbungsbedingungen ergänzen die Bekanntmachung des Auftraggebers in der EU-weiten Auftragsbekanntmachung. Auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

2.5 Losaufteilung

Der ausgeschriebene Auftrag wird *nicht* in Lose aufgeteilt. Eine Losaufteilung nach den Vorgaben des § 97 Abs. 4 GWB in Fach- und Teillose ist aufgrund des zu beschaffenden Gegenstandes nicht möglich und sinnvoll.

2.6 Art der Vergabe

Die vorliegende Vergabe unterliegt den Vorschriften des GWB und der VgV. Der Auftrag wird nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 und 3 VgV im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb vergeben.

2.7 Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren hat mit der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung begonnen.

Der weitere Ablauf ergibt sich aus den folgenden Verfahrensschritten:

- **Teilnehmerwettbewerb**
 - Im Rahmen des vorliegenden Teilnahmewettbewerbs erfolgt zunächst eine Eignungsprüfung der Bewerber. Ziel dieser Prüfung ist es, anhand der festgelegten Mindestkriterien diejenigen Bewerber zu identifizieren, die die für die Leistungserbringung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit und Gesetzestreue nachweisen können.
 - Zur Begrenzung der Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber werden die geeigneten Bewerber auf Grundlage der jeweils erreichten Gesamtpunktzahl bewertet und in eine Rangfolge gebracht.
- **Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots**
 - Die begrenzte Anzahl der geeigneten Bieter erhalten eine Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots.
 - Der Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage des Erstangebots vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.
- **Verhandlungsphase bei Bedarf**
 - Sollte sich nach der Abgabe der Erstangebote die Notwendigkeit zur Verhandlung ergeben, werden die Bieter mit gesonderten Schreiben dazu eingeladen.
 - Gegenstand der möglichen Verhandlungen können dann u. a. die Vertragsbedingungen, der Preis sowie Lösungsansätze und Ideen zur Umsetzung sein. Nicht verhandelbare Elemente sind die Zuschlagskriterien sowie die Mindestanforderungen, die in den Vergabeunterlagen festgelegt wurden.
- **Angebotsauswertung und Zuschlagserteilung**
 - Das Finalangebot wird dann durch den Auftraggeber anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien gewertet.
 - Nach Ablauf der Wartefrist gem. § 134 GWB wird dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag erteilt.

3 Teilnahmewettbewerb

Im Rahmen der gewählten Verfahrensart (Verhandlungsverfahren mit vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb) prüft der Auftraggeber zunächst die Eignung der Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs.

3.1 Bewerbungs-/Teilnahmefrist

Der Teilnahmeantrag ist spätestens bis zu dem im Kapitel **Allgemeine Daten zum Verfahren/Übersicht** unter „**Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge (Teilnahmewettbewerb)**“ aufgeführten Zeitpunkt einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die **Abgabe der Teilnahmeanträge** ausschließlich auf **elektronischem Wege** über die Vergabeplattform zulässig ist. Eine schriftliche Abgabe des Teilnahmeantrags ist *nicht* möglich.

Bitte bearbeiten Sie den Teilnahmeantrag nach Maßgabe der beiliegenden **Checkliste** (vorliegend als Dokument „**Eignungskriterien**“ bezeichnet).

Die Öffnung der Teilnahmeanträge erfolgt nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Bewerber oder Bewerbergemeinschaften sind zur Öffnungssitzung nicht zugelassen. Sämtliche in der Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise, Erklärungen und sonstigen Angaben müssen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist bei dem Auftraggeber vorliegen, es sei denn, der Auftraggeber hat nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3.2 Eignungskriterien

Interessierte Unternehmen sind aufgefordert, im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ihre Eignung für die Erbringung der geforderten Leistungen zu belegen. Der Auftrag darf nur an geeignete Bieter vergeben werden. Geeignet sind Bieter, wenn sie die für die Erfüllung der vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen und nicht nach §§ 123, 124 GWB von dem Verfahren auszuschließen sind. Der Auftraggeber wird die Bewerber unter den in der EU-Bekanntmachung veröffentlichten Kriterien prüfen.

Das Unternehmen muss seine Eignung durch die in der beiliegenden **Checkliste** (vorliegend als Dokument „**Eignungskriterien**“ bezeichnet) aufgeführten Nachweise und Dokumente darlegen.

Einzelheiten sind im Übrigen der EU-Bekanntmachung zu entnehmen.

3.3 Eignungslleihe

Eine Eignungslleihe ist zugelassen. Um bei einem öffentlichen Auftrag die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit zu erbringen, kann der Bieter bzw. Bewerber nach § 47 Abs. 1 VgV die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. Es muss in diesem Fall keine Bietergemeinschaft gebildet werden.

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen, so hat er in seinem Teilnahmeantrag die Unternehmen mit

- Namen,
- Anschrift und
- Ansprechpartner benennen.

Darüber hinaus hat der Bewerber/Bieter das Eignungskriterium zu benennen, für das er die Kapazitäten der anderen Unternehmen in Anspruch nimmt. Insoweit ist mit Abgabe des Teilnahmeantrags nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Der Auftraggeber prüft, ob die entsprechenden Anforderungen durch die Eignungsleihe tatsächlich erfüllt werden.

3.4 Bietergemeinschaften und Nachunternehmer

3.4.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Eine Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Einzelbieter, die für eine öffentliche nationale oder EU-weite Ausschreibung ein gemeinsames Angebot abgeben mit dem Ziel, den in der Ausschreibung angegebenen Auftrag zu erhalten.

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbewerber behandelt. Bietergemeinschaften haben das Formblatt nach Ziff. III.2.2) b) der EU-Bekanntmachung mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, ihre Mitglieder und eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter sowie einen konkreten vertretungsberechtigten Ansprechpartner anzuzeigen. Im Teilnahmeantrag muss zweifelsfrei gekennzeichnet sein, welche konkreten Teilleistungen von welchem Bietergemeinschaftsmitglied erbracht werden.

Geforderte Nachweise unter Ziff. III.1.1 der EU-Bekanntmachung sind auch von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft einzureichen. Alle übrigen Angaben, Erklärungen und Nachweise sind für die Bietergemeinschaft als Ganzes abzugeben. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit werden anhand einer Gesamtschau der von der Bietergemeinschaft insgesamt vorgelegten Unterlagen beurteilt. Jedes Mitglied muss für sich nachweisen, dass keiner der zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegt. Der Auftraggeber wird für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft prüfen, ob einer der fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegt.

3.4.2 Nachunternehmer

Als Nachunternehmer agiert derjenige Unternehmer, den ein Hauptunternehmer im Rahmen öffentlicher Aufträge zur Ausführung bestimmter Teilleistungen verpflichtet. Erhält ein Hauptunternehmer für einen Auftrag den Zuschlag, so kann er die Auftragsverpflichtung teilweise auf einen Nachunternehmer übertragen. Die Nachunternehmer agieren dabei im Auftrag des

Hauptunternehmers und werden auf dessen Rechnung tätig. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer besteht mithin nicht.

Beabsichtigt der Bewerber die Einbeziehung eines Nachunternehmers, so sind folgende zusätzlichen Formblätter mit dem Angebot einzureichen:

Geforderte Nachweise unter Ziff. III.1.1 der EU-Bekanntmachung sind auch durch Nachunternehmer einzureichen.

Soweit sich der Bewerber/Bieter zum Nachweis der Eignung des Nachunternehmers bedient, ist mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung des Nachunternehmers einzureichen, dass er dem Bewerber/Bieter im Auftragsfall seine Ressourcen zur Verfügung stellen wird (s.o.).

3.5 Eignungsprüfung mit Begrenzung der Bewerberanzahl

Im Rahmen der Eignungsprüfung, aufgrund der im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb eingereichten Teilnahmeanträge, überprüft der Auftraggeber die Eignung der Bieter auf der Grundlage der geforderten Nachweise gemäß der beiliegenden **Checkliste** (vorliegend als Dokument **2.01.2 - Checkliste Eignungskriterien Medientechnik.xlsx** bezeichnet). Der Auftraggeber prüft dabei, ob die vorgelegten Nachweise für die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters) die Prognose stützen, dass der Bieter die ausgeschriebene Leistung (ggf. auch durch „fremde“ Ressourcen) vertragsgerecht erbringen kann.

Der Auftraggeber wird fristgerecht eingegangene Bewerbungen zunächst auf die formale Vollständigkeit (d. h. Vorlage aller geforderten Unterlagen) und anschließend inhaltlich bewerten.

Der Auftraggeber wird prüfen, ob die Teilnahmeanträge/Eignungsnachweise die benannten Anforderungen erfüllen.

Anschließend erfolgt eine Begrenzung der Zahl der geeigneten Bewerber die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 51 VgV). Für die Begrenzung der Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber werden die in der beiliegenden **Checkliste** (vorliegend als Dokument **2.01.2 - Checkliste Eignungskriterien Medientechnik.xlsx** bezeichnet) aufgeführten Eignungskriterien herangezogen. Anhand dieser Kriterien wird für jeden geeigneten Bewerber eine Gesamtpunktzahl vergeben. Anhand der Gesamtpunktzahl wird die Reihenfolge der Bewerber erstellt und die im Kapitel **Allgemeine Daten zum Verfahren/Übersicht** im Abschnitt **Mindest- und Höchstzahl geeigneter Bewerber** festgelegte Höchstzahl an geeigneten Bewerbern zur Angebotsabgabe aufgefordert. Losverfahren bei mehreren 5.-Platzierten Bewerbern.

Sollten die Angaben in der Checkliste (Eignungskriterien) nicht die geforderte Mindestpunktzahl von 15 Punkten erreichen, wird der Teilnahmeantrag zwingend vom Verfahren ausgeschlossen. Der Teilnahmeantrag wird ebenfalls ausgeschlossen, wenn in zwei oder mehr Kategorien 0 Punkte erreicht werden.

4 Verhandlungsverfahren

In der Verhandlungsphase wird mit den entsprechenden Bewerbern, die sich im Teilnahmewettbewerb als Bieter qualifiziert haben, weiterverhandelt, um technische, logistische und kaufmännische Fragen zu erörtern und vergleichbare Angebote zu ermöglichen.

Die ausgewählten Bewerber werden zunächst aufgefordert, ein Erstangebot auf Grundlage der Vergabeunterlagen zu erstellen. Der Auftraggeber verhandelt mit den Bewerbern über die eingereichten Erstangebote und ggf. über weitere Folgeangebote, mit dem Ziel die Angebote inhaltlich zu verbessern. Verhandelt wird über den gesamten Angebotsinhalt, mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 10 VgV).

Der Auftraggeber entscheidet nach der ersten Verhandlungsrunde, ob es die Aufforderung zur Abgabe eines Folgeangebots oder des Finalangebots gibt. Bei Aufforderung zur Abgabe eines Folgeangebots folgt eine weitere Verhandlungsrunde, mit dem Ziel die Angebote inhaltlich weiter zu verbessern.

Eine Verringerung der Zahl der Angebote während der Verhandlungsphase gemäß § 17 Abs. 12 VgV ist nicht vorgesehen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf der Grundlage des Erstangebots zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

4.1 Wirtschaftlichkeit: Preis und Qualität (Zuschlagskriterien)

Die infolge der Verhandlungen eingegangenen Finalangebote werden sodann im Anschluss ausgewertet.

Der Auftraggeber wird den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand folgender Wertungskriterien ermittelt.

Wertungskriterien	Gewichtung
1. Preis	40%
2. Qualität (Systempräsentation)	60%

4.1.1 Zuschlagskriterien

a) Preis

Der Preis geht nach unter Kapitel 4.1.2 dargestellten Bewertungsmethode in die Gesamtwertung ein.

b) Qualität

Systempräsentation

In den Vergabeunterlagen, die den Bietern im Rahmen der Angebotsaufforderung zur Verfügung gestellt werden, sind die Anforderungen aufgeführt, die von den Bietern während der Systempräsentation an einem Live- oder Demosystem vorgeführt werden müssen. Mit der Angebotsaufforderung wird den Bietern eine Bewertungsmatrix mit Nutzeranforderungen / Testfällen bereitgestellt, aus der erkenntlich ist, zu welchen Aspekten des Lastenhefts eine Präsentation erfolgen muss.

Die darzustellenden Inhalte lassen sich insbesondere in folgende Bereiche unterteilen:

1. **Systemarchitektur Visualisierungssystem**
2. **Austausch Medieninhalte zwischen Visualisierungssystemen**
3. **Systembedienung mit unterschiedlichen Endgeräten**
4. **Anlegen und Aufruf von Szenarien**
5. **Einbinden und anzeigen von lokalen Medienquellen in Besprechungsräumen**
6. **Berechtigungskonzept**
7. **Systemadministration**
8. **Systemüberwachung**

Die Jury des Auftraggebers – bestehend aus ausgewählten, stimmberechtigten Mitgliedern des Auftraggebers – bewertet während der Systempräsentation die Umsetzung der jeweiligen Anforderung anhand der präsentierten Systemumgebung und füllt dazu eine Bewertungsmatrix aus.

Die Bewertung der Konzeption erfolgt nach der folgenden Beschreibung „Bewertung nach Schulnoten“.

Bewertung nach Schulnoten

Die Bewertung der Systempräsentation und der Konzeption auf Grundlage der jeweiligen Anforderungen erfolgt mit Schulnoten (KMK-Beschluss vom 03.10.1968), vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Schulnote#Unterund_Mittelstufe

- sehr gut (1) wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- gut (2) wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- befriedigend (3) wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

- ausreichend (4) wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- mangelhaft (5) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend (6) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Noten werden gemäß folgender Maßgabe in Punkte umgerechnet.

Mögliche Noten	Punkte
1,0	100
1,5	90
2,0	80
2,5	70
3,0	60
3,5	50
4,0	40
4,5	30
5,0	20
5,5	10
6,0	0

***Hinweis:** Konkretisierungen/Anpassungen sind im Rahmen der Verhandlungsphase noch möglich. Die für die Verhandlungsrunde qualifizierten Bieter werden über weitere Details im Rahmen der Angebotsaufforderung informiert.*

4.1.2 Bewertungsmethode

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots werden **Preis** und **Qualität** betrachtet. Dazu werden Qualität und Preis auf eine Punkteskala von 0 bis 100 Punkten normiert und entsprechend ihrer Gewichtung verrechnet:

- a) Ermittlung Punkte **Preis** Punkteskala von 0 bis 100 Punkte:
- **100 Punkte** erhält das Angebot mit dem niedrigsten, geprüften Preis
 - **0 Punkte** erhalten die Angebote mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises oder noch höher.
 - Dazwischenliegende Angebotspreise erhalten den entsprechenden prozentualen Anteil.

b) Ermittlung Punkte **Qualität** - Punkteskala von 0 bis 100 Punkte:

Ermittlung der Qualitätspunkte für die Systempräsentation:

- Die Punkte für die Systempräsentation ergeben sich aus der Umrechnungstabelle im Abschnitt „Bewertung nach Schulnoten“.
- Für sehr gute Konzeptleistungen können somit maximal 100 ungewichtete Punkte erzielt werden.

Aus den ermittelten Punkten für Preis und Qualität wird nach der Gewichtung

- 40% Preis
- 60% Qualität

die Gesamtpunktzahl errechnet.

4.2 Erstangebot

In der Angebotsphase werden die ausgewählten Bieter aufgefordert, Erstangebote bzw. indikative Angebote einzureichen. Diese Angebote können in der Verhandlungsphase noch verändert werden. Voraussetzung für die Durchführung der anschließenden Verhandlungen ist jedoch, dass die Angebote wirksam sind.

4.3 Verhandlungen

Die Verhandlungen sind ein insoweit dynamischer Prozess, in dem die Auftraggeber und die Bieter den Auftragsinhalt und die Auftragsbedingungen so lange besprechen, bis klar ist, was der Auftraggeber zu welchen Konditionen einkaufen will und was der Bieter zu leisten bereit ist.

Ziel der Verhandlungen ist es, die Bieter mit ihrem technischen Know-How einzubeziehen und gemeinsam eine Lösung zu finden, die den Beschaffungsbedarf des öffentlichen Auftraggebers in fachlich-technischer, logistischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht am besten abdeckt.

Grenze der Verhandelbarkeit ist dabei der Auftragsgegenstand selbst. Einmal aufgestellte Mindestanforderungen dürfen dabei nicht Gegenstand der Verhandlungen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen. Näheres wird den Bietern unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz zum gegebenen Zeitpunkt bekanntgegeben.

4.4 Angebotsprüfung /-öffnung (4-stufige Wertung)

In der ersten Stufe der Angebotsprüfung werden die eingereichten Angebote formal und inhaltlich geprüft. Dabei werden die Angebote im ersten Schritt auf Vollständigkeit überprüft. Ein Angebot gilt als vollständig, wenn es elektronisch signiert und vollständig ausgefüllt ist sowie alle geforderten Erklärungen, Nachweise, Preise und die vom Bieter benannten Anlagen enthält.

Zugleich prüft der Auftraggeber, ob das Angebot form- und fristgerecht eingereicht wurde. Daneben stellt der Auftraggeber fest, ob das jeweilige Angebot fachlich sowie rechnerisch richtig ist und ob gegebenenfalls Unterlagen vom Bieter nachgefordert werden. Bei der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit geht es darum, Rechen- und Übertragungsfehler festzustellen. Fehlkalkulationen fallen in die Risikosphäre des Bieters. Fachlich richtig ist ein Angebot, wenn die technischen Angebotsinhalte den Anforderungen in der Ausschreibung entsprechen.

In diesem Zusammenhang prüft der Auftraggeber auch, ob in dem Angebot unzulässige Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden und ob möglicherweise Nebenangebote abgegeben wurden, obwohl diese nicht zugelassen waren.

In der zweiten Prüfungsstufe prüft der Auftraggeber die Eignung der Bieter. Hier kann er sich grundsätzlich auf die Prüfung aus dem Teilnahmewettbewerb berufen.

Schließlich prüft der Auftraggeber, inwieweit die Preise der Bieter auch angemessen sind. Dabei geht es um die Frage, ob ein Angebot ggf. ungewöhnlich niedrig ist oder ggf. ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung vorliegt. Gegenstand der Prüfung ist dabei grundsätzlich der Gesamtpreis des Angebots.

In der vierten Stufe ermittelt der Auftraggeber sodann das wirtschaftlichste Angebot. Hierzu bewertet er die eingereichten Angebote nach Maßgabe der o.g. Zuschlagskriterien. Dies erfolgt allein auf Grundlage der vorab festgelegten und den Bietern bekannt gegebenen Zuschlagskriterien. Die Zuschlagskriterien müssen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein. Im Ergebnis wird dasjenige Unternehmen beauftragt, welches die drei ersten Stufen erfolgreich absolviert hat und darüber hinaus die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt.

4.5 Zuschlagserteilung / Vertragsschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Ablauf der Wartefrist nach § 134 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot. Sie stellt zugleich den Abschluss des Vertrages dar. Mit Zuschlag kommt der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebots rechtskräftig zustande.

5 Formalien und Kommunikation

5.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Im Falle einer Überprüfung des Vergabeverfahrens ist nicht auszuschließen, dass Angebote der Bieter durch die überprüfenden Instanzen ggfs. auch durch die Verfahrensbeteiligten (insbesondere andere Bieter) eingesehen werden. Es liegt daher im Interesse der Bieter mit Angebotsabgabe die Teile seines Angebots zu benennen, bei denen es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt. Im Falle einer Überprüfung kann der Auftraggeber dann vor Gewährung der Akteneinsicht die entsprechend benannten Angebotsteile kennzeichnen und auf den Geheimschutz hinweisen. Die Kennzeichnung muss eindeutig und allgemein verständlich sein. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens gegebenenfalls von einer Zustimmung auf Einsicht (§ 165 Abs. 3 GWB) ausgehen.

5.2 Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene oder leistungsbezogene Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 VgV nachzufordern bzw. den Bewerbern/Bietern die Möglichkeit zur Vervollständigung und bei unternehmensbezogenen Unterlagen zur Korrektur zu geben. Dies geschieht nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausgenommen davon sind leistungsbezogene Unterlagen (§ 56 Abs. 3 VgV), die für die Wirtschaftlichkeitswertung gefordert sind.

5.3 Sprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Insbesondere der Teilnahmeantrag/das Angebot sind in deutscher Sprache einzureichen. Eingereichte Dokumente und Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind mit deutscher (auf Anforderung auch in beglaubigter Form) Übersetzung zu versehen.

5.4 Keine Kostenerstattung

Für die Angebotserstellung und die Erstellung der Teilnahmeanträge einschließlich der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen wird ebenso wie für die Teilnahme am Vergabeverfahren keine Vergütung, Entschädigung oder sonstige Kostenerstattung gewährt.

5.5 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Bewerber/Bieter/AN sind gehalten, eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen (s. **2.06 - FB Vertraulichkeit und Geheimhaltung.pdf**).

Der Bewerber/Bieter/AN ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Daten aus DV-Systemen, etc. sowie alle Informationen, die er bei der Erarbeitung des Teilnahmeantrages bzw. des Angebots sowie bei der Durchführung erhält, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Informationen, die dem Bewerber/Bieter/AN beim Empfang bereits bekannt waren und von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Der Bewerber/Bieter/AN ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit ebenso aufzuerlegen. Soweit Dritten danach zulässigerweise Einblick in die Unterlagen gewährt werden soll, sind diese schriftlich darauf zu verpflichten, dass sie die Unterlagen und deren Inhalt ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung des Bieters verwenden und die Verwendung/Übermittlung des Inhalts der Unterlagen zu anderen Zwecken unzulässig ist. Der Bieter hat diese Erklärung auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Verstößt der Bieter gegen diese Pflichten, stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber dem Auftraggeber im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB dar, die zum Ausschluss des Bieters führen kann.

Die dem AN vom AG zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung des Vertrages vom AN nachprüfbar vernichtet oder auf Wunsch des AG zurückgegeben. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Der Bewerber/Bieter erklärt mit Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots, dass dieser ohne rechtswidrige Absprachen erstellt wurde. Er versichert, dass er diese Ausschreibung vollständig gelesen, verstanden und evtl. Unklarheiten im Vorfeld erschöpfend mit dem Auftraggeber geklärt hat. Er versichert, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände erfassen und damit die übernommenen Leistungen sicher und qualitätsgerecht erbringen zu können. Es wurden keine technischen oder sonstigen Bedenken gegen die ausgeschriebenen Leistungen angemeldet. Sämtliche Vergabeunterlagen sind Grundlage des Teilnahmeantrags bzw. Angebots und werden bei Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil.

Bei Ausführung der Leistung werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich in einem Bereich einzusetzen sein, für den Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten.

5.6 Aufbau, Form und Inhalt des Teilnahmeantrages

Für den Teilnahmeantrag ist das Teilnahmeformular mit Erklärungsvordrucken des Auftraggebers zu verwenden, welche in den Vergabeunterlagen zu dieser Ausschreibung zur Verfügung steht. Änderungen an diesen Vorlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

Bitte gliedern Sie den Teilnahmeantrag nach Maßgabe der beiliegenden **Checkliste** (vorliegend als Dokument **2.01.2 - Checkliste Eignungskriterien Medientechnik.xlsx** bezeichnet).

Der Teilnahmeantrag muss alle geforderten Erklärungen und Nachweise in der dafür vorgesehenen Form enthalten. Zur formgültigen, elektronischen Abgabe eines Teilnahmeantrags in Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) genügt die Textform nach § 126b BGB. Zur Einhaltung der geforderten Textform genügt die vollständige Namensangabe des Erklärenden. Eine Unterschrift oder das Verwenden eines Stempels sind nicht erforderlich. Soweit ausnahmsweise eine andere, weitergehende Form als die Textform gefordert wird, so ist dies auf den entsprechenden Formularen an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen.

5.7 Form und Inhalt der Angebote

Für die Angebotsabgabe sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zwingend zu verwenden. Angebote und die mit einzusendenden Erklärungen müssen eindeutige Angaben über die Bieter enthalten (Firma, Adresse, Name und Kontaktdaten der handelnden Person).

Das Angebot muss alle geforderten Angaben und Erklärungen in vollständiger Form enthalten. Die Bieter dürfen keine inhaltlichen Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen vornehmen und keine Zusätze anbringen.

5.8 Information der unterlegenen Bieter nach § 134 GWB

Die Bieter, deren Angebote nach Maßgabe der Zuschlagskriterien nicht berücksichtigt werden können, sind nach Entscheidung der befugten Gremien über das Wertungsergebnis gemäß § 134 GWB zu informieren. Die Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung werden über die Vergabepattform den jeweiligen Bietern zugesendet.